



Informationsbrief der Bundes-SGK

für sozialdemokratische Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker

Berlin, den 20. Dezember 2022

1. **Energiepreisbremsen** | Bundestag beschließt Strom-, Wärme- und Gaspreisbremse
2. **Deutschlandticket kommt** | Bund erhöht die Regionalisierungsmittel
3. **Mehr Qualität in Kitas und Kindertagespflege** | KiTa-Qualitätsgesetz beschlossen
4. **Vermittlungsausschuss macht Weg frei** | Bürgergeld ersetzt Hartz IV zum Januar 2023
5. **Reformvorschläge für Krankenhausversorgung** | Gesundheitsminister legt erste Pläne vor

1. Energiepreisbremsen | Bundestag beschließt Strom-, Wärme- und Gaspreisbremse

Bundestag und Bundesrat haben in der letzten Sitzungswoche am 15./16. Dezember 2022 die Gas-, Wärme- und Strompreisbremse beschlossen. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Entlastung der Bevölkerung und der Betriebe von den dramatisch gestiegenen Energiepreisen geleistet und die Voraussetzungen zu einer Beruhigung der Märkte geschaffen. Mit den Preisbremsen für Strom, Gas und Wärme, drei Entlastungspaketen mit einem Volumen von fast 100 Milliarden Euro und einem umfassenden Abwehrschirm in Höhe von 200 Milliarden Euro werden die steigenden Energiekosten und die Folgen für private Haushalte sowie für Unternehmen abgedeckt.

Maßnahmen gegen steigende Energiepreise

Die Regierungskoalition hat einen Abwehrschirm gegen steigende Energiepreise mit einem Volumen von 200 Milliarden Euro gespannt. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds wurde ermächtigt, Kredite in dieser Höhe aufzunehmen. Der Abwehrschirm dient dazu, Energiepreisbremsen für Strom, Gas und Wärme umzusetzen. Außerdem sollen Stützungsmaßnahmen für Härtefälle finanziert werden.

Energiepreisbremse für Gas und Fernwärme

Profitieren sollen unter anderem private Haushalte und Unternehmen. Städte und Gemeinden und ihre Einrichtungen und Betriebe, wie Bäder oder Verkehrsunternehmen, soziale oder kulturelle Einrichtungen sind als Letztverbraucher von der Entlastung durch die Energiepreisbremsen umfasst. Als Soforthilfe übernimmt der Bund die für Dezember fälligen Abschlagszahlungen für Gas und Fernwärme. Die eigentliche Preisbremse kommt zum 1. März 2023, aber rückwirkend ab 1. Januar 2023. Der Gaspreis wird für 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs auf 12 Cent pro Kilowattstunde begrenzt (Fernwärme 9,5 Cent). Die Preisbegrenzung für den Basisverbrauch schafft eine wirkungsvolle Entlastung. Gleichzeitig bleiben Anreize für Einsparungen beim Verbrauch bestehen, was wichtig ist, um eine Gasmangellage zu verhindern. Für große Industrieunternehmen gelten spezielle Regelungen.

Einführung einer Strompreisbremse

Bei Privathaushalten sowie kleinen und mittleren Unternehmen wird der Strompreis für ein Grundkontingent von 80 Prozent des prognostizierten Jahresverbrauchs auf 40 Cent pro Kilowattstunde gedeckelt. Eingeführt wird diese Bremse zum 1. März 2023, aber auch rückwirkend 1. Januar 2023. Für große Industrieunternehmen gelten spezielle Regelungen.

Die Energiepreisbremsen enthalten eine **soziale Gerechtigkeitskomponente**. Die Entlastung wird einkommens- oder körperschaftsteuerpflichtig für diejenigen sein, die wegen ihrer Einkommenshöhe den Solidaritätszuschlag auf Einkommen- oder Körperschaftsteuer entrichten. Zur Finanzierung der Strompreisbremse werden wir Zufallsgewinne am Strommarkt abschöpfen: Denn obwohl viele Energieunternehmen für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, Braunkohle oder Kernkraft weitgehend gleichbleibende Produktionskosten haben, erhalten sie für den von ihnen produzierten Strom den derzeit sehr hohen Marktpreis. Diese Zufallsgewinne ziehen wir heran, um die Strompreisbremse zu refinanzieren. Zugleich werden auf Überschussgewinne von im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich tätigen Unternehmen ein befristeter EU-Energiekrisenbeitrag erhoben.

Gezielte Hilfen erhalten auch jene, die 2022 hohe Kostensteigerungen **beim Heizen mit Öl, Pellets, Flüssiggas** oder anderen Energieträgern hatten, die nicht wie Gas oder Strom über eine Leitung in die Haushalte kommen. Konkret können 80 Prozent der Preissteigerungen, die das Zweifache des

durchschnittlichen Vorjahrespreises überstiegen haben, erstattet werden. Hierfür hat der Bund 1,8 Milliarden Euro bereitgestellt.

Besondere Regelungen für Härtefälle für Kultur, kleine und mittlere Unternehmen und den Sport
Trotz der Dezembersoforthilfe sind weitere Härtefallregelungen wichtig. So wird eine Milliarde Euro im Rahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) für den Kulturbereich bereitgestellt. Eine weitere Milliarde stellt der Bund aus dem WSF den Ländern für kleine und mittlere Unternehmen nach dem Königsteiner Schlüssel zur Verfügung. Die Länder müssen diese Härtefallregelungen konkretisieren. So sind sie auch gefordert für betroffene Träger im Sozial- und Jungensbereich und den Sport und Vereine Landesmittel für Härtefallregelungen bereitzustellen, wie dieses in einigen Ländern bereits geschieht.

Unterstützung für Krankenhäuser, Unikliniken, Pflegeeinrichtungen

Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen sollen insgesamt 8 Milliarden Euro zusätzlich aus dem WSF zur Verfügung stehen, wo die Entlastungen aus den Preisbremsen nicht ausreichen. Die Entlastung der Krankenhäuser soll über die Krankenhausplanungsbehörden der Länder erfolgen. Bei Pflegeeinrichtungen ist die Abwicklung über die Pflegekassen vorgesehen.

Zur Vollständigkeit seien noch folgende **weitere schon beschlossene Entlastungsmaßnahmen im Bereich der Energiepreise** angeführt: Die Mehrwertsteuer für den Gasverbrauch und auf Fernwärme wurde bereits gesenkt. Vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024 beträgt sie nur sieben statt 19 Prozent. Die EEG-Umlage beim Stromverbrauch ist vollständig abgeschafft worden. Stromkunden müssen sie seit dem 1. Juli 2022 nicht mehr zahlen. Damit entfielen beim Strompreis 3,7 Cent je Kilowattstunde, was die Verbraucher um insgesamt 6,6 Mrd. Euro entlastet. Die zum 1. Januar 2023 angestandene Erhöhung des CO₂-Preises um fünf Euro pro Tonne ist um ein Jahr verschoben worden. Auch die Folgeschritte für 2024 und 2025 verschieben sich.

Zahlreiche weitere Maßnahmen entlasten Bürgerinnen und Bürger! Zu diesen Entlastungen informieren SPD und SPD-Bundestagsfraktion:

<https://www.spd.de/aktuelles/deutschlandpacktdas/>

<https://www.spdfraktion.de/system/files/documents/web-a4-entlastungen-4-seiten-20221108.pdf>

Aus Sicht der Kommunen bleibt es in Anbetracht der nach wie vor schwierigen Lage auf den Handelsmärkten für Gas und Strom und möglicherweise drohenden Liquiditätsengpässen bei den Versorgungsunternehmen erforderlich, Maßnahmen zur Stützung der Terminmärkte fortzusetzen. Vor allem kleine und mittlere Energieversorger und Stadtwerke sollten mit in die Programme einbezogen werden, um Bürgschaften und Liquiditätshilfen für den OTC-Handel zur Deckung von Beschaffungsrisiken zu ermöglichen.

Weitere Informationen:

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw50-de-energiepreisbremse-924550>

2. Deutschlandticket kommt | Bund erhöht Regionalisierungsmittel

Noch vor dem Ende des 9 Euro-Tickets im August 2022 war die Frage nach einem Nachfolgemodell intensiv in der Öffentlichkeit diskutiert worden. Das Deutschlandticket auf das sich Bund und Länder nun geeinigt haben:

- Wird im Einführungsjahr 2023 zum Preis von 49 Euro monatlich zu haben sein.
- Es gilt bundesweit im Nahverkehr,
- ist nur im Abonnement erhältlich und soll monatlich kündbar sein.
- Die Einführung erfolgt schnellstmöglich – voraussichtlich nicht vor Ende des ersten Quartals 2023.

Eine flächendeckende Einführung ist aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer ein echter Durchbruch - Tarifzonen und Verbundgrenzen verlieren ihre Bedeutung. Bis zum Start des Tickets müssen die Verkehrsverbünde und Unternehmen jedoch noch einiges an Aufgaben erledigen: die Tariftableaus müssen angepasst, Genehmigungen eingeholt und der Vertrieb organisiert werden.

Der Deutsche Städtetag als auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund sowie der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen, unterstützen das Vorhaben, machten aber zugleich auf negative Wirkungen der zu erwartenden Einnahmeausfälle aufmerksam, sollten diese nicht von Bund und Ländern ausgeglichen werden. Außerdem warnten sie vor weiteren Belastungen, die noch zu stemmen seien, wie die steigenden Energiekosten oder auch der gegenwärtige Personalmangel. Der Deutsche Landkreistag machte auf fehlende Verkehrsangebote im ländlichen Raum aufmerksam. Ein verbilligtes Ticket, könne nach dem Ausbau nur der zweite Schritt sein.

Bund und Länder kamen am 2. November 2022 überein, die Preissteigerungen für die Unternehmen infolge des Ukrainekrieges abzufedern. Am 8. Dezember 2022 einigten sich Bundeskanzler Olaf Scholz und die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten auch über die Finanzierung des Deutschlandtickets. Bund und Länder stellen im Einführungsjahr jeweils 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung und übernehmen auch weitere Einnahmeausfälle jeweils zur Hälfte. Auch für die Folgejahre wollen Bund und Länder Vereinbarungen treffen, um die Finanzierung zu sichern.

In einem ersten Gesetzgebungsverfahren wurden nun die Regionalisierungsmittel im Jahr 2022 um eine weitere Milliarde Euro erhöht und ab dem Jahr 2023 werden sie um jährlich 3 Prozent statt 1,8 Prozent dynamisiert: *„So sollen dem System notwendige finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit der ÖPNV mindestens auf dem bestehenden Niveau seinen Beitrag zur Mobilitätssicherung leisten kann.“*

Der entsprechende Gesetzentwurf von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes wurde am Donnerstag, dem 15.12.2022 bereits abschließend im Bundestag beraten. In einem weiteren Schritt muss der Bundestag nun auch die Bundesmittel für die Einnahmeausfälle zur Einführung des Deutschlandtickets beschließen, außerdem muss die EU-Kommission noch ihre Zustimmung geben und nicht zuletzt muss es eine Lösung für die entsprechende Tarifgenehmigung geben.

Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände haben verabredet, darüber hinaus weitere verbindliche Verabredungen zu treffen, um den ÖPNV, die Verkehrswende und den Klimaschutz voranzubringen. Dazu werden die Inhalte für einen Ausbau- und Modernisierungspakt ausgearbeitet.

Mehr Informationen:

Deutscher Bundestag Gesetzgebungsverfahren Regionalisierungsmittel und Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände sowie des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen:

[Deutscher Bundestag - Länder sollen mehr Geld für den Ausbau des Schienenpersonennahverkehrs erhalten](#)

SPD-Bundestagsfraktion Pressemitteilung:

[Eine Milliarde Euro zusätzlich für den Nahverkehr | SPD-Bundestagsfraktion \(spdfraktion.de\)](#)

Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz:

[Ministerpräsidentenkonferenz 2022/23 | Portal Niedersachsen](#)

Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz:

[Verkehrsministerkonferenz - Archiv - Termine und Beschlüsse - Sonder-Verkehrsministerkonferenz](#)

3. Mehr Qualität in Kitas und Kindertagespflege | KiTa-Qualitätsgesetz beschlossen

In seiner Sitzung am 02. Dezember 2022 hat der Deutsche Bundestag in 2. und 3. Lesung das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) verabschiedet. Mit dem neuen Gesetz soll die Qualität in der Kindertagesbetreuung deutschlandweit weiterentwickelt und ein wichtiger Auftrag aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt werden. Der Bund stellt in den kommenden zwei Jahren jeweils zwei Milliarden Euro für den Ausbau der Qualität der frühkindlichen Bildung zur Verfügung. Das KiTa-Qualitätsgesetz sieht vor, dass die Länder über 50 Prozent der Mittel in sieben vorrangige Handlungsfelder investieren: 1.) Bedarfsgerechtes Angebot; 2.) Fachkraft-Kind-Schlüssel; 3.) Gewinnung und Sicherung von qualifizierten Fachkräften; 4.) Starke Leitung; 5.) Sprachliche Bildung; 6.) Maßnahmen zur kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung sowie 7.) Stärkung der Kindertagespflege.

Neue Maßnahmen der Länder für Beitragsentlastungen der Eltern können nicht über das KiTa-Qualitätsgesetz finanziert werden. Beitragsentlastungen, die im Zuge des bisherigen Gute-KiTa-Gesetzes eingeführt wurden, sollen aber fortgesetzt werden können - sofern ansonsten die Schwerpunktsetzung, also der Einsatz von mindestens 50 Prozent der Mittel auf die vorrangigen Handlungsfelder sichergestellt ist.

Der nächste Schritt für mehr Qualität in Kitas und Kindertagespflege soll das geplante Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards für die Kindertagesbetreuung sein, das noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten soll. Zur Erarbeitung wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Länder und der Kommunen ins Leben gerufen, um konkrete Vorschläge zu erarbeiten.

Kritik der Kommunalen Spitzenverbände, der Opposition und zahlreicher anderer Sachverständiger zur Abschaffung des erfolgreichen Bundesprogramms Sprach-Kita standen nach wie vor im Raum. Bei der Aufstellung des Bundeshaushaltes im November 2022 wurde allerdings eine befristete Fortführung des Sprach-Kita-Bundesprogrammes bis zum 30. Juni 2023 veranschlagt. Mit der Fortschreibung des Zuschusses soll den Ländern laut Bereinigungsvorlage die Übernahme der Sprach-Kitas bis zur Umsetzung des Kita-Qualitätsgesetzes erleichtert werden.

Kritisch bewertet wurden auch die Maßnahmen zur Ausgestaltung der Elternbeiträge. Das KiTa-Qualitätsgesetz schreibt vor, dass zukünftig stärker als bisher das Einkommen, die tägliche Betreuungszeit und die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie verpflichtende Staffelnungskriterien sein sollen. Die Kommunalen Spitzenverbände sehen hierin einen unnötigen Eingriff in die kommunale Satzungshoheit.

Mehr Informationen:

Informationen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kinderbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz):

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/bundestag-verabschiedet-gesetzesentwurf-fuer-mehr-qualitaet-in-kitas-200716>

Informationspapier des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum KiTa-Qualitätsgesetz:

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/206008/92ddfd71e2a5ccaff08c7dbf92fe0ad9/20221202-infopapier-kita-qualitaetsgesetz-data.pdf>

Gesetzesentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz):

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/zweites-gesetz-zur-weiterentwicklung-der-qualitaet-und-zur-teilhabe-in-der-kindertagesbetreuung-kita-qualitaetsgesetz--201142>

Stellungnahmen der Kommunalen Spitzenverbände zum KiTa-Qualitätsgesetz

Deutscher Städtetag:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/914832/dac1fcb17f26a43bdbe57049c1a65496/20-13-26b-data.pdf>

Deutscher Städte- und Gemeindebund:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/914824/d24bc4264e175eb68d17f6e3556d1bb6/20-13-26f-data.pdf>

Deutscher Landkreistag:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/914826/efa51ba5b59dedad7a3acde89f8e435c/20-13-26e-data.pdf>

4. Vermittlungsausschuss mach Weg frei | Bürgergeld ersetzt Hartz IV zum Januar 2023

Bund und Ländern haben sich in der Sitzung des Vermittlungsausschusses am 23. November 2022 auf eine Reihe von Änderungen am Zwölften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Bürgergeld-Gesetz) geeinigt. Der Einigungsvorschlag sieht u.a. eine Verkürzung der Karenzzeit, eine Reduzierung der Schonvermögen sowie den Wegfall der Vertrauenszeit vor.

Die so genannte Karenzzeit, in der die Kosten für die Unterkunft in tatsächlicher Höhe und die Heizkosten in angemessener Höhe anerkannt und übernommen werden, wurde auf ein Jahr halbiert; der Bundestagsbeschluss hatte noch zwei Jahre vorgesehen. Bezüglich der Schonvermögen in der Karenzzeit enthält der gefundene Kompromiss ebenfalls eine deutliche Reduzierung. Vermögen ist danach nicht zu berücksichtigen, wenn es in der Summe 40.000 Euro für die leistungsberechtigte Person und 15.000 Euro für jede weitere mit dieser in Bedarfsgemeinschaft

lebende Person überschreitet. Der Bundestagsbeschluss hatte Grenzen von 60.000 bzw. 30.000 Euro vorgesehen. Gänzlich entfallen soll nach dem Vermittlungsergebnis die vom Bundestag beschlossene sechsmonatige Vertrauenszeit, in der auch bei Pflichtverletzungen keine Sanktionen verhängt worden wären. Bei solchen Sanktionen soll nach dem Vermittlungsergebnis ein dreistufiges System Anwendung finden: Bei der ersten Pflichtverletzung mindert sich das Bürgergeld für einen Monat um 10 Prozent, bei der zweiten für zwei Monate um 20 Prozent und bei der dritten für drei Monate um 30 Prozent. Sollten Sanktionen im konkreten Einzelfall zu einer außergewöhnlichen Härte führen, dürfen diese nicht angewandt werden.

Die Bundesregierung hatte den Vermittlungsausschuss am 14. November 2022 angerufen, nachdem der Bundestagsbeschluss in der Plenarsitzung des Bundesrates am selben Tage die erforderliche absolute Mehrheit von 35 Stimmen verfehlt hatte. Der Bundestag hat den Einigungsvorschlag am 25. November 2022 bestätigt und seinen ursprünglichen Beschluss entsprechend verändert. Der Bundesrat hat dem veränderten Gesetz ebenfalls am 25. November 2022 zugestimmt.

Mehr Informationen:

Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Bürgergeld:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/Buergergeld/buergergeld.html>

Informationen des Vermittlungsausschusses zum Bürgergeld:

https://www.vermittlungsausschuss.de/SharedDocs/pm/2022/018_va-ergebnis.html;jsessionid=E25899AD0DD1AC6E940130812475D0EE.2_cid339

Regierungsentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz):

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Regierungsentwuerfe/reg-buergergeld.pdf;jsessionid=1905B2E3E93F8881AAF663CE3C5A85FD.delivery2-master?_blob=publicationFile&v=3

Übersicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu den Regelungen des Bürgergeldes:

<https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Arbeitslosengeld-II/Buergergeld/uebersicht-buergergeld-regelungen.html>

Stellungnahme des Deutschen Städtetages zum Referentenentwurf Bürgergeld-Gesetz:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/Buergergeld/buergergeld-dt-staedtetag.pdf;jsessionid=1905B2E3E93F8881AAF663CE3C5A85FD.delivery2-master?_blob=publicationFile&v=3

Stellungnahme des Deutschen Landkreistages zum Referentenentwurf Bürgergeld-Gesetz:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/Buergergeld/buergergeld-dt-landkreistag.pdf;jsessionid=1905B2E3E93F8881AAF663CE3C5A85FD.delivery2-master?_blob=publicationFile&v=3

5. Reformvorschläge für Krankenhausversorgung | Gesundheitsminister legt erste Pläne vor.

Anfang Dezember hat Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. Karl Lauterbach Vorschläge für eine grundlegende Reform der Krankenhausversorgung vorgestellt. Diese basieren auf der Stellungnahme und Empfehlung der 17köpfigen ‚Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung‘. Kliniken sollen in Zukunft nach drei neuen Kriterien honoriert werden: Vorhalteleistungen, Versorgungsstufen und Leistungsgruppen. Zudem müsse das derzeitige Fallpauschalensystem entsprechend weiterentwickelt werden.

Prof. Dr. Karl Lauterbach erklärte zu den Reformvorschlägen: *„Diese Empfehlung wird eine Grundlage für unsere große Krankenhausreform sein. Patientinnen und Patienten sollen sich darauf verlassen können, dass sie überall, auch in ländlichen Regionen, schnell und gut versorgt werden sowie medizinische und nicht ökonomische Gründe ihre Behandlung bestimmen. Dafür müssen wir das Fallpauschalen-System überwinden. Wir haben die Ökonomie zu weit getrieben. Eine gute Grundversorgung für jeden muss garantiert sein und Spezialeingriffe müssen auf besonders gut ausgestattete Kliniken konzentriert werden. Momentan werden zu oft Mittelmaß und Menge honoriert. Künftig sollen Qualität und Angemessenheit allein die Kriterien für gute Versorgung sein.“*

Zentrale Vorschläge der Regierungskommission:

1. Vergütung von Vorhalteleistungen

Derzeit erfolgt die Finanzierung von Krankenhausleistungen weitestgehend über Fallpauschalen. Fixkosten – wie z.B. das Vorhalten von Personal, einer Notaufnahme oder notwendiger Medizintechnik – müssen überwiegend ebenfalls über die Fallpauschale erwirtschaftet werden. Um die Bedeutung der Krankenhäuser für die Daseinsvorsorge zu unterstreichen und um den wirtschaftlichen Druck auf möglichst viele Behandlungsfälle zu senken, empfiehlt die Regierungskommission, künftig einen festen Betrag als Vorhaltekosten zu definieren. Dieser soll nach Eingruppierung des jeweiligen Krankenhauses in eine Versorgungsstufe (Level) und Leistungsgruppe festgelegt werden.

2. Definition von Krankenhaus-Versorgungsstufen (Leveln)

Die Krankenhausstrukturen in Deutschland sind historisch gewachsen. Jedes Krankenhaus unterhält unterschiedliche Fachabteilungen und bietet unterschiedliche Leistungen an. Künftig sollen Krankenhäuser in drei konkrete Level eingeordnet und entsprechend gefördert werden:

- Grundversorgung – medizinisch und pflegerische Basisversorgung, zum Beispiel grundlegende chirurgische Eingriffe und Notfälle.
- Regel- und Schwerpunktversorgung – Krankenhäuser, die im Vergleich zur Grundversorgung noch weitere Leistungen anbieten.
- Maximalversorgung – zum Beispiel Universitätskliniken.

Für jedes Level sollen einheitliche Mindestvoraussetzungen gelten. Damit würden erstmals einheitliche Standards für die apparative, räumliche und personelle Ausstattung gelten – und damit die Behandlungsqualität für die Patient:innen maßgeblich erhöht werden.

Den Krankenhäusern des Levels I wird eine besondere Bedeutung zugemessen. Sie müssen flächendeckend eine wohnortnahe Versorgung garantieren. Sie werden daher unterteilt in Krankenhäuser, die Notfallversorgung sicherstellen (Level I n) und solche, die integrierte ambulant/stationäre Versorgung anbieten (Level I i).

3. Einführung definierter Leistungsgruppen

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de

Die lediglich grobe Zuweisung von Fachabteilungen (wie „Innere Medizin“) zu Krankenhäusern soll durch genauer definierte Leistungsgruppen abgelöst werden (z. B. „Kardiologie“). Derzeit behandeln Krankenhäuser gewisse Fälle zu häufig auch ohne passende personelle und technische Ausstattung, wie z.B. Herzinfarkte etc. Behandlungen sollen künftig nur noch abgerechnet werden können, wenn dem Krankenhaus die entsprechende Leistungsgruppe zugeteilt wurde. Voraussetzung für die Zuteilung ist die Erfüllung genau definierter Strukturvoraussetzungen für die jeweilige Leistungsgruppe, etwa bezüglich personeller und apparativer Ausstattung. Je nach Komplexität wird für jede Leistungsgruppe festgelegt, ob sie an Krankenhäusern aller drei Level erbracht werden darf oder nur an Krankenhäusern höherer Level (II und III oder nur III). Die Behandlungsqualität für die Patientinnen und Patienten wird so maßgeblich verbessert. Für jede Leistungsgruppe wird ein Vorhalteanteil festgelegt.

Zur erfolgreichen Umsetzung der Reform empfiehlt die Kommission, die Regelungen nicht sofort gelten zu lassen, sondern in einer großzügigen Übergangsphase schrittweise einzuführen (Konvergenzphase von 5 Jahren). Damit bleibt den Krankenhäusern, den Ärztinnen und Ärzten, Krankenkassen und Ländern ausreichend Zeit, sich auf das veränderte Finanzierungssystem einzustellen.

Nächste Schritte sehen vor, dass im 1. Quartal 2023 erste Eckpunkte für eine neue Krankenhausfinanzierung durch das Bundesministerium für Gesundheit vorgelegt werden. Im 2. Quartal 2023 soll ein entsprechender Gesetzgebungsprozess starten. Ziel ist das Inkrafttreten im Jahr 2024.

Mehr Informationen:

Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit zu Reformvorschlägen zur Krankenhausversorgung:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/regierungskommission-legt-krankenhauskonzept-vor.html>

Dritte Stellungnahme und Empfehlung der Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung – Grundlegende Reform der Krankenhausvergütung:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/K/Krankenhausreform/3te_Stellungnahme_Regierungskommission_Grundlegende_Reform_KH-Verguetung_6_Dez_2022_mit_Tab-anhang.pdf

Statement des Deutschen Städtetages zu Reformvorschlägen der Krankenhausversorgung:

<https://www.staedtetag.de/presse/pressemitteilungen/2022/krankenhaeuser-brauchen-einrettungspaket-das-schnell-wirkt>

Statement des Deutschen Landkreistages zu Reformvorschlägen der Krankenhausversorgung:

<https://www.landkreistag.de/presseforum/pressemitteilungen/3268-grosse-krankenhausreform-notwendig>

Aktuelle Ausgabe des DStGB Magazins „Stadt und Gemeinde digital“ mit dem Themenschwerpunkt ‚Perspektiven der Gesundheitsversorgung Stadt + Land‘:

<https://www.dstgb.de/publikationen/dstgb-magazin/stug-digital-ausgabe-nr-4-2022.pdf?cid=t3a>

Liebe Leserinnen und Leser unseres Informationsbriefes,

wir nähern uns dem Ende eines außergewöhnlichen Jahres mit vielen bekannten und neuen Herausforderungen, die sich immer auch in unserem kommunalen Leben spiegeln.

Die Geschäftsstelle der Bundes-SGK vertritt diese Perspektive. Wir wünschen allen ein frohes und friedvolles Weihnachten 2022 und einen guten Start ins Jahr 2023!

The advertisement features a red background. At the top, the word 'DEMO' is written in large white letters inside a white-bordered box. Below it, in smaller white text, is 'DAS SOZIALDEMOKRATISCHE MAGAZIN FÜR KOMMUNALPOLITIK'. A yellow banner with the text 'DIE NEUE DEMO' in red letters is positioned below the logo. Underneath the banner, the text 'digitaler – aktueller – stärker vernetzt' is written in white. Below this, it says 'Im Abo als Printausgabe oder E-Paper vier Mal im Jahr erhältlich.' At the bottom, there is a white rounded rectangle containing the text 'Jetzt abonnieren ›' in yellow.

Datenschutzgrundverordnung:

Seit dem 25.05.2018 gilt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Deshalb haben wir unsere Datenschutzerklärung angepasst. Wir würden uns freuen, wenn Sie diesen Informationsbrief auch weiterhin beziehen möchten. Andernfalls haben Sie jederzeit die Möglichkeit, sich davon abzumelden.

<https://www.bundes-sgk.de/kontakt>

<https://www.bundes-sgk.de/datenschutzerklaerung>

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de